



Merkblatt zur Meldung einer Erwerbstätigkeit bei Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus

1 Geltungsbereich

Alle Hinweise in diesem Merkblatt gelten für Arbeitgebende mit Sitz im Kanton St.Gallen, welche anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus (FL/VA/S) beschäftigen.

1.1 Einschränkung des Geltungsbereichs

Dieses Merkblatt **gilt nicht für Personen in einem laufenden Asylverfahren (Status N)**. Tätigkeiten von asylsuchenden Personen mit Status N sind bewilligungspflichtig. Ohne Bewilligung darf keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Auch gemeinnützige Arbeitseinsätze sowie wirtschaftlich orientierte Kurzarbeitseinsätze sind bei Personen mit Status N bewilligungspflichtig. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: [Beschäftigung von ausländischen Mitarbeitenden](#)

1.2 Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV)

In Berufsbranchen, für welche ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) gilt, sind in jedem Fall die Bestimmungen der jeweiligen Paritätischen Berufskommission massgebend. Die Arbeitgebenden verfügen über die Kenntnisse, die ihre Berufsbranche betreffen. Für Abweichungen von den Gesamtarbeitsverträgen z.B. bei Praktika, Berufsin-tegrationseinsätzen, usw. muss zwingend das Einverständnis der zuständigen Paritäts-schen Berufskommission als zuständiges Kontrollorgan vorliegen.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers die Bestimmungen eines ave GAV einzuhalten. Weitere Informationen sind auf der offiziellen Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verfügbar.

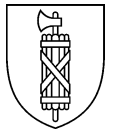
2 Grundsatz der Meldepflicht

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), Staatenlose (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge oder vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Personen mit Schutzstatus (Ausweis S) – nachfolgend FL/VA/S – müssen eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit (mit oder ohne Vergütung) den Behörden melden (Art. 85a AIG¹ und Art. 61 AsylG²). Sowohl die Aufnahme, die Beendigung als auch der Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. des Arbeitgebers sind zu melden. Es besteht ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt und es kann in allen Wirtschaftszweigen gearbeitet werden.³

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20.

² Asylgesetz, SR 142.31.

³ Weitere Informationen unter www.sem.admin.ch, [Erwerbstätige aus dem Asylbereich](#).



2.1 Von der Meldepflicht ausgenommen

Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen von FL/VA/S muss nicht gemeldet werden, wenn diese der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung dient und einen Bruttomonatslohn von Fr. 600.– nicht übersteigt (Art. 85a AIG i.V.m. Art. 65 Abs. 7 und 8 VZAE⁴). Zudem sind Personen, die Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen, generell von der Meldepflicht ausgenommen.

Für den Kanton St.Gallen bedeutet dies:

- **Berufsintegrationseinsätze** mit dem Ziel einer Berufslehre oder einer Festanstellung und einem Verdienst von max. Fr. 600.– pro Monat (Brutto) sind während den ersten sechs Monaten nicht meldepflichtig. Ab dem siebten Monat besteht eine Meldepflicht.
- **Integrationsvorlehren (InVol+) und Vorlehren** mit einem Verdienst von max. Fr. 600.– pro Monat (Brutto) sind während den ersten sechs Monaten nicht meldepflichtig. Ab dem siebten Monat besteht eine Meldepflicht. Das Integrationsprogramm muss im «Arbeitsintegration Katalog» (<https://ti-sg.ch/ias-katalog/>) gelistet sein.
- **Schnuppereinsätze** bis max. fünf Arbeitstage mit dem Ziel einer Berufslehre sind für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 bis 25 Jahren nicht meldepflichtig.

2.2 Wie wird eine Meldung gemacht?

Die Meldung für eine Erwerbstätigkeit für FL/VA/S kann direkt im Online-Schalter für Unternehmen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingegeben werden. Nach der erstmaligen Registrierung steht EasyGov.swiss für nachfolgende An- und Abmeldungen zur Verfügung.

www.easygov.swiss

Das Meldeformular kann auch als PDF heruntergeladen werden. Mit Betätigen des Buttons «Übermittlung» wird das Formular automatisch in ein E-Mail eingefügt. Wichtig: Das PDF-Meldeformular muss nach dem Öffnen zuerst heruntergeladen und gespeichert werden, dann erst kann es korrekt ausgefüllt, nochmals gespeichert und hochgeladen werden.

2.3 Wer meldet die Tätigkeit?

Die Meldung kann von folgenden Stellen bzw. Personen gemacht werden:

- Arbeitgebende bzw. Arbeitgebender;
- FL/VA selbst bei einer selbständigen Tätigkeit;
- die fallführende Stelle (z.B. im Rahmen von Berufsintegrationseinsätzen).

2.4 In welchem Kanton muss die Meldung gemacht werden?

Die Meldung muss im Kanton gemacht werden, in welchem die Tätigkeit effektiv stattfindet. Bei Tätigkeiten mit verschiedenen Einsatzorten, wie z.B. bei Branchen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, muss die Meldung im Kanton des Firmensitzes gemacht werden.

⁴ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201.



Wenn eine Person jedoch in verschiedenen Niederlassungen arbeitet, z.B. bei einem Restaurantbetrieb mit verschiedenen Niederlassungen in verschiedenen Kantonen, muss pro Einsatzort eine Meldung gemacht werden.

2.5 Wann muss eine Meldung gemacht werden?

Die Meldung muss in jedem Fall **vor** Beschäftigungsbeginn bzw. unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Mit der Übermittlung der Meldung bestätigen Arbeitgebende oder beauftragte Dritte, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 85a Abs. 3 AIG) oder die besonderen Bedingungen (siehe Ziff. [4. Anstellung mit besonderen Bedingungen](#)) eingehalten werden. Nachdem die Meldung abgeschickt wurde, kann die gemeldete Tätigkeit aufgenommen werden.

Da es sich um ein Meldeverfahren handelt, erfolgt durch die Behörden weder eine Zustimmung noch eine Absage. Die Einhaltung der Lohn- und Anstellungsbedingungen kann vom zuständigen Kontrollorgan jederzeit kontrolliert werden.

Auch das Ende der Erwerbstätigkeit, Lehrabbrüche oder die Übernahme in eine Festanstellung nach einem Lehrverhältnis müssen gemeldet werden. Bei befristeten Verträgen kann der Beginn und das Ende mit demselben Formular gemeldet werden (eine allfällige Verlängerung muss in diesem Fall erneut gemeldet werden). Bei unbefristeten Verträgen ist das Ende der Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem neuen Formular zu melden. Ebenso müssen bei Geschäftsübergaben oder Geschäftsaufgaben die Meldungen der Beendigung bzw. Aufnahme der Tätigkeit unter neuem Inhaber neu gemeldet werden, auch wenn sich am Einsatzort und den Anstellungsbedingungen nichts ändert.

2.6 Was kostet die Meldung?

Das Meldeverfahren ist gebührenfrei.

3 Reguläre Anstellungen

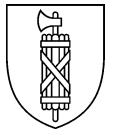
3.1 Festanstellung (befristet oder unbefristet)

Für das Arbeitsverhältnis wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die orts- und branchenüblichen Bedingungen müssen eingehalten werden. Sowohl der Beginn als auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zu melden. Ist der Einsatz befristet, kann die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit im gleichen Formular gemeldet werden.

3.2 Lehrverhältnis

Lehrverträge müssen vor Antritt der Lehre vom [Amt für Berufsbildung](#) (ABB) bewilligt werden. Das ABB sendet die bewilligten Verträge zurück. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [Betriebliche Grundbildung](#) → Lehrvertrag.

- ➔ Der unterzeichnete Lehrvertrag ist dreifach zur Bewilligung einzureichen bei:
Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen



Ist der Lehrvertrag vom ABB bewilligt worden, muss die Meldung gemacht werden. Der Beginn und das Ende des Lehrverhältnisses können mit demselben Formular gemeldet werden. Eine allfällige Verlängerung muss in diesem Fall erneut gemeldet werden.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Ausgeübte Tätigkeit» mit «EBA-Lehre [Bezeichnung der Lehre]» respektive «EFZ-Lehre [Bezeichnung der Lehre]» ergänzen.

4 Anstellung mit besonderen Bedingungen

Zur Regelung von Anstellungsmöglichkeiten mit besonderen Bedingungen wie zum Beispiel Berufsintegrationseinsätze wird ein Beschäftigungsvertrag abgeschlossen. Darin werden die Ausnahmen zu den orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festgehalten.

Ein Beschäftigungsvertrag wird zwischen FL/VA/S, dem Betrieb und der fallführenden Stelle (dritte Vertragspartei) abgeschlossen. Die fallführende Stelle ist die politische Gemeinde, in der Regel das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde der FL/VA/S, oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation. Die drei Vertragsparteien bewahren je ein Original auf. Im Fall einer Kontrolle durch das zuständige Kontrollorgan sind die Verträge vorzuweisen.

Welcher Vertrag welchen Einsatz regelt, ist nachfolgend aufgeführt:

4.1 Berufsintegrationseinsatz

Mit einem Berufsintegrationseinsatz erhält eine Person die Möglichkeit, einen Betrieb von innen kennenzulernen. Sie wird sprachlich und fachlich gemäss vorgängig vereinbartem Ausbildungsplan gefördert. Bei diesen Arbeitseinsätzen wird langfristig eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt, wenn möglich über eine Berufsausbildung.

Zu beachten:

- Dauer: **Höchstens sechs Monate** mit der Option auf Verlängerung (siehe Ziff. [4.2 Verlängerung Berufsintegrationseinsatz](#)).
- Es ist ein **Beschäftigungsvertrag** für einen Berufsintegrationseinsatz in dreifacher Ausführung abzuschliessen.
- Die Vertragsparteien müssen ein Exemplar des Vertrags bis zwölf Monate nach Abschluss des Einsatzes **aufbewahren**.
- **Berufsintegrationseinsätze** mit dem Ziel einer Berufslehre oder einer Festanstellung und einem Verdienst von max. Fr. 600.– pro Monat (Brutto) sind nicht meldepflichtig.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars bei Verdienst über Fr. 600.–/Monat

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei Integrationsprogramm setzen. Unter den Bemerkungen muss vermerkt werden, dass es sich um einen Berufsintegrationseinsatz handelt und/oder der Beschäftigungsvertrag beigelegt werden.



Besonderes

Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation gewährleistet die Begleitung/das Coaching der FL/VA/S während des Einsatzes.

Bitte beachten Sie den Hinweis zu Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (siehe Ziff. [1.2. Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen](#)).

4.2 Verlängerung Berufsintegrationseinsatz

Für FL/VA/S, deren Ziel eine künftige Lehrstelle oder eine künftige reguläre Festanstellung ist, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Berufsintegrationseinsatzes von sechs auf zwölf Monate.

Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation und der Einsatzbetrieb entscheiden, ob die teilnehmende Person aufgrund der Qualifikationen für den Arbeitsmarkt und der Sprachkenntnisse die Möglichkeit hat, eine Berufsbildung nachzuholen. Falls diese Möglichkeit besteht, ist der zeitnahe Antritt einer Lehrstelle anzustreben. Die Zeit bis zum Beginn der Lehrausbildung kann mit einer Verlängerung des Beschäftigungsvertrags auf höchstens zwölf Monate überbrückt werden. Das Coaching muss weiterhin gewährleistet sein.

Der Einsatz kann verlängert werden, wenn dies nachvollziehbar begründet werden kann.

Zu beachten:

- Es ist eine individuelle **Verlängerung des Beschäftigungsvertrags** für einen Berufsintegrationseinsatz, in dreifacher Ausführung abzuschliessen.
- Die Vertragsparteien müssen ein Exemplar des Vertrags bis zwölf Monate nach Abschluss des Einsatzes **aufbewahren**.
- **Ab dem siebten Einsatzmonat** besteht eine Meldepflicht. Es ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn für Lernende zu zahlen. Als Richtgrösse gelten 80 Prozent des Lohnes im ersten Lehrjahr.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei Integrationsprogramm setzen. Unter den Bemerkungen müssen zudem Angaben über die Gründe für die Verlängerung gemacht werden (z.B. ab Sommer Lehrantritt als...).

4.3 Praktikum

Ein Praktikum ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Herkunftsland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Ziel ist das Erlangen einer Berufslehre oder einer Festanstellung.

Zu beachten:

- Es muss ein vollständig ausgefüllter Praktikumsvertrag inkl. detailliertem Ausbildungsplan mit Angaben zu den hauptsächlichen Aufgaben / Anteil Theorie und Praxis / zu erreichende Meilensteine inkl. Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person abgeschlossen werden.



- Für die Dauer des Einsatzes wird eine Entschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung orientiert sich an den orts- und branchenüblichen Löhnen.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei Praktikum setzen.

Besonderes

Bitte beachten Sie den Hinweis zu Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (siehe Ziff. [1.2. Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen](#)).

4.4 Integrationsvorlehre (InVol+)

Mit diesem Vertrag verpflichten sich Arbeitgebende unter anderem zur bestmöglichen Vorbereitung der teilnehmenden Person auf die anschliessende Berufsausbildung (Lehre EBA oder EFZ). Von der kantonalen Berufsfachschule wird eine Begleitung/ein Coaching sichergestellt. Die fallführende Stelle oder eine von der Gemeinde beauftragte Organisation ist die dritte Vertragspartei und wird bei der Ausbildung betreffenden Vorkommnissen von der kantonalen Berufsfachschule informiert.

In den ersten sechs Monaten kann freiwillig eine Entschädigung geleistet werden, z.B. Übernahme von Reisespesen für den Schulbesuch und/oder Schulbücher oder Ähnliches.

Zu beachten:

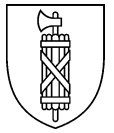
- Dauer: **Höchstens zwölf Monate**
- Voraussetzung: Betrieb verfügt über **Ausbildungsbewilligung**
- Abschluss eines individuellen **Beschäftigungsvertrages** für die Integrationsvorlehre zwingend
- Die Vertragsparteien müssen je ein Exemplar des Vertrags bis zwölf Monate nach Abschluss des Einsatzes **aufbewahren**.
- **Integrationsvorlehren von max. sechs Monaten** mit dem Ziel einer Berufslehre und einem Verdienst von max. Fr. 600.– pro Monat (Brutto) sind nicht meldepflichtig.
- **Ab dem siebten Monat** besteht eine Meldepflicht. Es ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn für Lernende zu zahlen. Als Richtgrösse gelten 80 Prozent des Lohnes im ersten Lehrjahr.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit «InVol+» ergänzen.

Besonderes

Bitte beachten Sie den Hinweis zu Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (siehe Ziff. [1.2. Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen](#)).



4.5 Vorlehre (kantonales Brückenangebot)

Die Vorlehre richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 24 Jahren ohne berufliche Grundbildung. Sie umfasst einen bis zwei Schultage in Niveaustufen. Ein unterjähriger Eintritt bis Ende des 1. Semesters ist möglich. Während drei bis vier Tagen pro Woche absolvieren die Teilnehmenden ein Praktikum.

In den ersten sechs Monaten kann freiwillig eine Entschädigung geleistet werden, z.B. Übernahme von Reisespesen für den Schulbesuch und/oder Schulbücher oder Ähnliches.

Zu beachten:

- Dauer: **Höchstens zwölf Monate**
- Voraussetzung: Betrieb verfügt über **Ausbildungsbewilligung**
- Für Personen zwischen 15 bis 24 Jahre
- Abschluss eines individuellen **privatrechtlichen Vertrags (z.B. Vertrag Berufsintegrationseinsatz Vorlehre für das Praktikum der Vorlehre)** zwingend
- Die Vertragsparteien müssen je ein Exemplar des Vertrags bis zwölf Monate nach Abschluss des Einsatzes **aufbewahren**.
- **Vorlehren von max. sechs Monaten** mit dem Ziel einer Berufslehre und einem Verdienst von max. Fr. 600.– pro Monat (Brutto) sind nicht meldepflichtig.
- **Ab dem siebten Monat** besteht eine Meldepflicht. Es ist ein der Leistungsfähigkeit angemessener orts- und berufsüblicher Lohn für Lernende zu zahlen. Als Richtgrösse gelten 80 Prozent des Lohnes im ersten Lehrjahr.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit «Vorlehre» ergänzen.

Besonderes

Bitte beachten Sie den Hinweis zu Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (siehe Ziff. [1.2. Branchen mit allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen](#)).

5 Schnuppereinsätze

5.1 Schnuppern bis 25 Jahre

Schnuppereinsätze bzw. Berufserkundungseinsätze für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre dürfen bis max. fünf Arbeitstage dauern. Diese Einsätze während der obligatorischen Schulzeit sind **bewilligungs- und meldefrei**.

5.2 Schnuppern ab 25 Jahren

Schnuppereinsätze von Personen über 25 Jahre sind **meldepflichtig**.

- Für eine zukünftige Lehrstelle: max. fünf Arbeitstage
Der Betrieb muss über eine Ausbildungsbewilligung als Lehrbetrieb verfügen.
- Für eine künftige reguläre Festanstellung: max. zwei Arbeitstage.



Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Andere» setzen und mit «Schnuppern für Lehrstelle» oder «Schnuppern für Festanstellung» ergänzen.

6 Freiwilligenarbeit / gemeinnützige Einsätze

Freiwilligenarbeit schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein, umfasst jegliche Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie und wird zeitlich befristet geleistet. Freiwilliges Engagement ergänzt und bereichert bezahlte Arbeit, konkurriert sie aber nicht. Bei gemeinnützigen Einsätzen wird im Rahmen von temporären Beschäftigungen in der Regel zum Unterhalt und der Instandstellung von Gemeingütern beigetragen, ohne dass der primäre Arbeitsmarkt konkurriert wird. **Freiwilligenarbeit und gemeinnützige Einsätze sind meldepflichtig.**

Den fallführenden Stellen (Sozialämter) wird empfohlen, den Personen, die sich freiwillig oder gemeinnützig engagieren, eine Integrationszulage auszuzahlen.

Beispiele für Freiwilligenarbeit:

- Eine freiwillig engagierte Person kocht einmal in der Woche für den Mittagstisch im Quartiertreff.
- Eine freiwillig engagierte Person geht unentgeltlich mit Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen spazieren. Diese Tätigkeit kann nicht durch das Personal übernommen werden, weshalb der Einsatz die bezahlte Arbeit nicht konkurriert.

Beispiele für gemeinnützige Einsätze:

- Eine politische Gemeinde setzt zur Neophytenbekämpfung oder zur Beseitigung von "Littering" auf die Mitarbeit von FL/VA. Eine Teilnahme kann durch das Sozialamt angeordnet werden. Ein finanzieller Gewinn entsteht durch den Einsatz nicht. Es profitiert die ansässige Bevölkerung.

Hinweis zum Ausfüllen des Meldeformulars

- a. Diese Einsätze sind immer befristet, d.h. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit eintragen.
- b. Unter dem Abschnitt «C. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit» im Feld «Besondere Art der Tätigkeit» das Kreuz bei «Freiwilligenarbeit/Volontariat» setzen

6.1 Vereinsmitarbeit

Hilft ein Vereinsmitglied bei einem Vereinsanlass mit, z.B. ein Fussballclub organisiert ein Fussballturnier und die Mitglieder des FC (in diesem Fall FL/VA/S) helfen bei der Organisation, ist diese Arbeit im Rahmen der Vereinstätigkeit einzustufen und ist **nicht meldepflichtig**.

6.2 Abgrenzung zu wirtschaftlich orientierten Arbeitseinsätze

Als Abgrenzung von Freiwilligenarbeit und gemeinnütziger Arbeit zu wirtschaftlich orientierten Arbeitseinsätzen gilt ganz allgemein folgender Grundsatz: Freiwilligenarbeit oder gemeinnützige Arbeit kommt dem Gemeinwohl zugute.



Beispiel wirtschaftlich orientierter Arbeitseinsatz:

Betreibt ein Verein mit Hilfe von FL/VA/S einen Stand und schenkt Getränke aus, um Spenden zu sammeln, ist dies keine Freiwilligenarbeit, sondern ein wirtschaftlich orientierter Arbeitseinsatz, für den die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen einzuhalten sind.

7 Weitere Informationen und Unterstützung

Geeignete Personen

Wenn Sie mit FL/VA/S zusammenarbeiten wollen, aber keine geeignete Person kennen, können Sie sich an ein Sozialamt in Ihrer Nähe wenden. FL/VA/S, die eine Arbeit suchen, sind in der Regel beim Sozialamt ihrer Wohnsitzgemeinde gemeldet.

Stellenmeldepflicht

Informationen zur Stellenmeldepflicht finden sich auf der Webseite www.arbeit.swiss → [Stellenmeldepflicht](#).

Weitere Auskünfte

Fragen zu orts-, berufs- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, zu Beschäftigungsarten- bzw. -verträgen und zur Einstufung als Erwerbstätigkeit:

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung Arbeitsmarkt
Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Telefon 058 229 48 38
E-Mail erwerbsmeldung@sg.ch

Fragen bei Anstellungen auf Grundlage der besonderen Bedingungen:

TISG Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen

Regionale Potential- und Abklärungsstelle REPAS Telefon 071 226 53 00

Rosenbergstrasse 38, 9001 St.Gallen

E-Mail info@ti-sg.ch / www.ti-sg.ch.

Amt für Soziales
Abteilung Integration und Gleichstellung
Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

Telefon 058 229 33 18
E-Mail integration@sg.ch

St.Gallen, Oktober 2025